

vatzwecke beansprucht wird, da endlich die Art und Weise, in welcher das Trottoir durch Eisenvergitterung ersetzt werden soll, wegen der allfälligen Sicherstellung der Fußpassage besonderer Prüfung bedarf, so werden Diejenigen, welche hinfort Anlagen der bezeichneten Art auszuführen beabsichtigen, darauf aufmerksam gemacht, daß vor irgend welchem Angriffe der Arbeit die baupolizeiliche Genehmigung zur Vermeidung der in der Localbauordnung angeordneten Nachtheile einzuholen ist. Sollte bei bereits bestehenden dergleichen Einrichtungen deren constructive oder sonstige Unzulässigkeit sich erweisen, so wird solchenfalls die Abstellung der erkannten Uebelstände oder Schließung der Rißöffnungen verfügt werden. Bef. v. 14. März 1865.

5) Nach § 16 der hiesigen Bauordnung sind bei Dachumdeckungen und Reparaturen jederzeit hölzerne Rinnen oder Rahmen mit Netzen zur Aufnahme der herabfallenden Bruchstücke der Saumschicht möglichst nahe anzubringen. Das Anlehnen von Brettern oder Stangen an die Häuser zur Warnung ist daher nicht hinlänglich. Bei Zuwiderhandlungen sollen die betreffenden Gewerke und Hausbesitzer oder Administratoren zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Bef. v. 14. Aug. 1854.

6) Die Besitzer und Administratoren derjenigen Häuser hiesiger Stadt, vor welchen Trottoirs liegen oder welche unmittelbar an öffentlichen Promenadenwegen gelegen sind, zur Zeit aber auf den der öffentlichen Passage zugewendeten Seiten der Dachrinnen entbehren, werden auf die Herstellung der Dachrinnen nebst Abfallröhren zu Vermeidung von Strafauslagen aufmerksam gemacht, und zugleich an das vorschriftsmäßige Anbringen von Gerinnen in den Trottoirs bei den Ausmündungen der Abfallröhren erinnert. Bef. v. 1. Septbr. 1858.

## VI. Das Wasserleitungswesen betr.

Bestimmungen vom 2. Aug. 1855, 23. April 1856, 23. Juli 1857 und 16. März 1867.

1) Zur Erleichterung des Verkehrs der Wasserinhaber mit der Wasserleitungsanstalt sind in Altstadt und Neustadt „Bestellkasten“ eingerichtet, vermittelt welcher die Wasserinhaber ihre Meldungen bei den nachstehend zu 5 erwähnten Vorkommnissen an die Wasserleitungsanstalt zu bringen haben.

2) Der Bestellkasten für die Wasserleitungen in der Altstadt befindet sich im Altstädter Rathhause, Eing. vom Altmarkt.

3) Der Bestellkasten für die communliche Wasserleitung in der Neustadt und Antonstadt ist am Neustädter Rathhause, nach der Hauptstraße zu, angebracht.

4) Jeder Wasserinhaber, welcher in das neu angelegte „Wasserbuch“ eingetragen ist, erhält von der Direction des Wasserleitungswesens eine Wasserkarte über den ihm zukommenden Wasserantheil und die darauf bezüglichen Verhältnisse.

5) Beim Wegbleiben oder nicht gehörigen Zufluß des Wassers (außer im Falle allgemeinen Wassermangels) ist diese Wasserkarte in den betreffenden „Bestellkasten für Wasserleitung“ zu geben, worauf, unter Rückgabe derselben, mit möglichster Be-

schleunigung Untersuchung und Abhilfe erfolgen oder das sonst Nöthige besorgt werden wird.

6) Diejenigen Wasserinhaber, welche bis jetzt in das Wasserbuch noch nicht haben eingetragen werden können und daher eine Wasserkarte noch nicht besitzen, haben ihre diesfälligen Meldungen schriftlich mit genauer Angabe ihres Namens und des Grundstücks, in welchem der ihnen zukommende Wasserantheil seinen Ausfluß hat, in den betreffenden Bestellkasten (Alt- oder Neustadt) abzugeben.

7) Mündliche Meldungen dieser Art an den betreffenden Aufseher oder Röhrrmeister werden nicht berücksichtigt.

8) Die Anlegung neuer Wasserleitungsröhren, Schrote, Ständer, Ausflußöffnungen und Springbrunnen, sowie Veränderungen an denselben, worunter auch namentlich das Drehen, Stellen, Schieben und Herausnehmen der Regulirungsvorrichtungen, Theilungshähne und Ventile mit zu verstehen ist, sowohl außerhalb, als innerhalb des Grundstückes, dürfen erst nach vorheriger Besichtigung und mit Genehmigung von Seiten der Wasserleitungsdirection vorgenommen werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern bestraft. Die Wiederherstellung des gehörigen Wasserlaufs erfolgt auf Kosten des Zuwiderhandelnden.

9) Dergleichen neue Anlagen und Veränderungen, sowie Reparaturen unterliegen der Aufsicht der Behörde.

10) Die Kosten für die vorerwähnten Anlagen, Veränderungen, und Reparaturen, soweit sie durch die Wasserleitungsanstalt ausgeführt werden, sind nur an die Stadthauptkasse zu bezahlen. Den Aufsichtsbeamten und Arbeitern ist streng untersagt, dergleichen Kosten oder sonst irgend Etwas für ihre Bemühungen anzunehmen.

11) Etwaige Beschwerden über die bei der Wasserleitungsanstalt angestellten Beamten und Arbeiter sind bei der Direction des Wasserleitungswesens (Rathhaus, III. Etage) anzubringen.

12) Durch Erwerbungsverträge, welche von Privaten mit dem Besitzer eines oder mehrerer eigenthümlicher Wasserantheile von den städtischen Wasserleitungen über einzelne Wasserantheile abgeschlossen werden, wird der Verwaltungs-Behörde gegenüber keineswegs zugleich auch ein Anspruch darauf erlangt, daß dieses Wasser in ein anderes Grundstück oder überhaupt an einem andern Orte aus den städtischen Wasserleitungsröhren abgegeben werde, als wo solches zeither ausgeflossen, vielmehr bedarf es hierzu jedesmal besonderer Erörterung und der ausdrücklichen stadträthlichen Genehmigung. Es ist daher im eigenen Interesse der Besitzer oder Erwerber eigenthümlicher Röhrrwasserantheile vor Abschluß eines diesfälligen Vertrages zuvörderst durch genaue Erkundigung bei der Wasserleitungsdirection (Rathhaus III. Etage) sich zu vergewissern, ob und unter welchen Bedingungen die beabsichtigte Abzweigung und Verlegung des betreffenden Wasserantheils werde genehmigt werden.

13) Das Röhrrwasser, welches aus den städtischen Wasserleitungen an die Besitzer hiesiger Grundstücke auf Grund alter Berechtigung abgegeben wird, ist keinesfalls als Zubehör des betr. Grundstückes zu betrachten. Die Ver-